

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 16. Juli

1999

Datum	Inhalt	Seite
29.6.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsggerichtsbarkeit und der Vertretungsverordnung 34-3-I, 600-1-F	286
1.7.1999	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung - KraSO) 2233-2-7-UK	288
7.7.1999	Verordnung über beamten-, richter- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten und zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (ZustV-DVBayDO-AM) 2030-3-8-1-A	295

34-3-I, 600-1-F

**Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern,
der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses
vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
und
der Vertretungsverordnung**

Vom 29. Juni 1999

Auf Grund von

- § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl I S. 2600), und
- Art. 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Landesadvokatur Bayern (LABV) – BayRS 34-3-I –, geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1996 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) ¹Die Vertretung des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auch soweit sie als Schiedsgerichte entscheiden, wird

1. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten von den örtlich zuständigen Regierungen,
2. in Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vor dem Bundesverwaltungsgericht von der Landesadvokatur Bayern am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs sowie dessen auswärtiger Senate

wahrgenommen. ²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Regierungen und die Landesadvokatur Bayern für die jeweiligen Gerichte Zustellungsempfänger.

(2) ¹Der Generallandesadvokat leitet die Landesadvokatur Bayern. ²Er sorgt für die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und der Rechtsanwendung.“

2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landesadvokatur“ das Wort „Bayern“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesadvokatur“ durch die Worte „Behörden, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnehmen (§ 1 Abs. 1)“ ersetzt; in Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) das Verfahren eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs(Vergütungs)festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hat, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a verbleibt es bei der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, wenn die Klage sich gegen einen Vollstreckungstitel richtet, der aus einem Verfahren hervorgegangen ist, in dem der Freistaat Bayern nicht durch Behörden, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnehmen, vertreten war.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist die Ausgangsbehörde Prozessbehörde und Zustellungsempfänger, solange die Vertretung nicht auf die Widerspruchsbehörde oder die Behörde, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnimmt, übertragen wurde. ²Die Ausgangsbehörde kann die Vertretung in Verfahren, die ihr von besonders herausgehobener Bedeutung oder die ihr prozessrechtlich außergewöhnlich schwierig erscheinen, auf die Widerspruchsbehörde oder die Behörde, die die Vertretung des öffentlichen Interesses wahrnimmt, mit deren Einverständnis übertragen. ³Die Übernahme der Vertretung ist dem Gericht durch die übernehmende Behörde mitzuteilen. ⁴Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht geht die Zuständigkeit nach Satz 1 auf die übernehmende Behörde über. ⁵Die Vertretung umfasst auch die Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹In Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht wird der Freistaat Bayern durch die Landesadvokatur Bayern vertreten; sie kann bereits bei den Verwaltungsgerichten Anträge auf Zulassung von Rechtsmitteln stellen. ²Die Landesadvokatur Bayern kann die Vertretung im Einzelfall auf die Ausgangsbehörde mit deren Einverständnis übertragen. ³Ist das Landesjustizprüfungsamt oder eine Direktion für Ländliche Entwicklung Ausgangsbehörde, gilt Satz 1 nur, wenn die Vertretung im Einzelfall der Landesadvokatur Bayern übertragen wurde. ⁴Für die Übertragung gilt jeweils Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach dem Wort „Landesadvokatur“ wird das Wort „Bayern“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Behörden, denen die Vertretung übertragen wurde, nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Behörden wahr. ²Sie haben grundsätzlich den ihnen im Einzelfall von den beteiligten Behörden gegebenen Instruktionen zu entsprechen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Vertretungsbehörde die Vertretung als Widerspruchsbehörde übertragen wurde. ⁴Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsministerien und der Landesadvokatur Bayern nicht ausgleichen, entscheidet die Staatsregierung.“

§ 2

§ 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1996 (GVBl S. 552, BayRS 34-3-I) wird aufgehoben.

§ 3

§ 4e der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F) wird aufgehoben.

§ 4

¹In verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Wahrnehmung der Vertretung des öffentlichen Interesses und der Vertretung des Staates mit der Maßgabe, dass die Vertretung in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung von Außenstellen der Landesadvokatur Bayern wahrgenommen wurde, von der örtlich zuständigen Regierung wahrgenommen wird. ²Die Vertretung in Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dort anhängig geworden sind, geht nicht auf die Landesadvokatur Bayern über, wenn sie ihr nicht übertragen wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 29. Juni 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2233-2-7-UK

**Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb
sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern
(Krankenhausschulordnung – KraSO)**

Vom 1. Juli 1999

Auf Grund von Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Nr. 9, Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 65 Abs. 1 Satz 4, Art. 68, 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, 117, 122 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schüler
- § 3 Krankenhäuser
- § 4 Errichtung, Genehmigung und Betrieb
- § 5 Aufgaben der Schule für Kranke
- § 6 Unterricht in der Schule für Kranke, Hausunterricht

Abschnitt II

**Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts,
Aufnahme und Rückführung**

- § 7 Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht
- § 8 Aufnahme in die Schule für Kranke
- § 9 Rückführung

Abschnitt III

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 10 Klassen- und Gruppenbildung
- § 11 Inhalte des Unterrichts
- § 12 Unterrichtszeit, Umfang des Unterrichts
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Zeugnisse, Vorrücken
- § 15 Abschlussprüfungen

Abschnitt IV

Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrerkonferenz

- § 16 Schulleiter
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Aufgaben der Lehrerkonferenz

Abschnitt V

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 19 Schülermitverantwortung
- § 20 Elternvertretung

Abschnitt VI

Schule, Krankenhaus und Erziehungsberechtigte

- § 21 Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus
- § 22 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 23 Zusammenarbeit der Schule mit der Stammschule

Abschnitt VII

Schlussvorschriften

- § 24 Schulaufsicht
- § 25 Geltung der Schulordnungen
- § 26 Ausnahmen
- § 27 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3 und Art. 23 BayEUG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Schulen für Kranke und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule für Kranke.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen von Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Schüler

(1) Die Schulen für Kranke erziehen und unterrichten Schüler von Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien sowie der entsprechenden Schulen für Behinderte,

1. wenn sie sich im Krankenhaus befinden und am Unterricht in der vor der Erkrankung besuchten Schule (Stammschule) voraussichtlich länger als sechs Wochen nicht teilnehmen können oder
2. wenn sie in regelmäßigen Abständen für eine bestimmte Zeit ein Krankenhaus aufsuchen müssen oder
3. wenn innerhalb eines Schuljahres wiederholt ein stationärer Aufenthalt im Krankenhaus erforderlich ist oder voraussichtlich sein wird oder
4. wenn sie wegen einer lange dauernden Krankheit und der sich daraus ergebenden Behandlungserfordernisse den Unterricht in der Stammschule an mindestens einem Tag in der Woche regelmäßig versäumen.

(2) ¹Die Einschätzung des Zeitraums in dem die Schüler die Stammschule nicht besuchen können, obliegt den behandelnden Ärzten; hierbei ist die Zeit der Nacherholung außerhalb des Krankenhauses miteinzubeziehen. ²Die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus ist für die Teilnahme am Unterricht nicht erheblich. ³Der Unterricht beginnt im Anschluss an die Erstellung der Prognose. ⁴Schülern im Krankenhaus, die voraussichtlich weniger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können, kann Unterricht nach Maßgabe der verfügbaren Lehrstunden erteilt werden.

§ 3

Krankenhäuser

¹Krankenhäuser im Sinn dieser Bestimmungen sind

1. Krankenhäuser im Sinn von § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Sanatorien, (Kinder-)Heilstätten, Kurkliniken,
3. ähnliche Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe mit vergleichbaren Aufgaben.

²Kindererholungsheime ohne ständige ärztliche Aufsicht oder nur mit Anfangs- und Schlussuntersuchungen sowie Notfallbetreuung sind keine Krankenhäuser im Sinn dieser Bestimmung.

§ 4

Errichtung, Genehmigung und Betrieb

(1) ¹Eine selbständige Schule für Kranke kann errichtet und betrieben werden, wenn in den Unterrichtswochen auf Dauer durchschnittlich mindestens 40 Schüler im Sprengel oder Einzugsbereich der Schule zu betreuen sind. ²Wenn in den Unterrichtswochen auf Dauer durchschnittlich mindestens zehn Schüler

zu erziehen und unterrichten sind, kann eine nicht selbstständige Schule für Kranke angeschlossen an eine Schule für Behinderte errichtet werden. ³Öffentliche Schulen für Kranke werden errichtet, soweit für den Einzugsbereich keine private Schule für Kranke besteht. ⁴Wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind, wird Hausunterricht im Krankenhaus nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Hausunterricht vom 20. August 1989 (GVBl S. 544, BayRS 2233-2-3-UK) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

(2) ¹Die Schule für Kranke versorgt alle in ihrem Sprengel oder Einzugsbereich liegenden Krankenhäuser im Sinn des § 3 Satz 1 in öffentlicher oder privater Trägerschaft. ²Private Schulen für Kranke können für ein oder mehrere Krankenhäuser des gleichen oder verschiedener Krankenhausträger genehmigt werden.

(3) Die Regierung errichtet oder genehmigt die Schule für Kranke; soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zuständig ist, wird ihr die Zuständigkeit nach Art. 117 BayEUG übertragen.

§ 5

Aufgaben der Schule für Kranke

¹Der Unterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit, Krankenhausaufenthalt und Erholungsbedürftigkeit erfüllen, möglichst den Anschluss an die Schulausbildung gewährleisten, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, Befürchtungen, in den schulischen Leistungen zurückzubleiben, vermindern, von der Krankheit ablenken, den Heilungsprozess unterstützen, den Willen zur Genesung stärken und Gefahren für die seelische Entwicklung abwenden; er soll helfen, die Krankheit besser zu bewältigen, sich mit ihren Folgen auseinanderzusetzen und Rückfälle zu vermeiden. ²Die schulische Förderung während der Krankheit soll den vorzeitigen Abbruch oder das Hinausschieben notwendiger Behandlungsmaßnahmen vermeiden helfen und damit ermöglichen, dass der günstigste Zeitpunkt für die medizinische Behandlung genutzt wird.

§ 6

Unterricht in der Schule für Kranke, Hausunterricht

(1) Der Unterricht in der Schule für Kranke wird als Unterricht im Krankenhaus oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 als Hausunterricht erteilt.

(2) ¹Hausunterricht wird von der Schule für Kranke erteilt,

1. wenn zu erwarten ist, dass die Schüler in absehbarer Zeit wieder im Krankenhaus behandelt werden müssen und in der Zwischenzeit die Stammschule nicht besuchen oder
2. wenn die Schüler wegen Krankheit in die frühere Stammschule nicht mehr zurückkehren werden oder
3. wenn die Behandlung durch das Krankenhaus in ambulanter Form fortgesetzt wird oder
4. wenn die Wiederherstellung der Gesundheit nicht zu erwarten ist oder

5. wenn die Schule für Kranke sonst nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über den Hausunterricht für zuständig erklärt wurde.

²Nach Absprache zwischen der Schule für Kranke und der Stammschule kann der Hausunterricht auch von der Stammschule erteilt werden. ³Das Nähere regelt die Verordnung über den Hausunterricht.

Abschnitt II

Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht, Aufnahme und Rückführung

(vgl. Art. 23, 41 Abs. 1, Art. 44 BayEUG)

§ 7

Voraussetzungen des Krankenhausunterrichts, Schulpflicht

(1) ¹Krankenhausunterricht wird nur erteilt, soweit die Schüler auf Grund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und keine Ansteckungsgefahr für die Lehrkräfte und gegebenenfalls für die Mitschüler besteht. ²Die behandelnden Ärzte und die Schulleiter oder die von diesen beauftragten Lehrkräfte entscheiden einvernehmlich, ob und in welchem Umfang die Schüler am Unterricht und an Fördermaßnahmen teilnehmen können. ³Unabhängig von der ärztlichen Erlaubnis zur Unterrichtserteilung haben die Lehrkräfte ständig auf die Belastbarkeit und das gegenwärtige Leistungsvermögen der Schüler Rücksicht zu nehmen. ⁴Bei einer länger andauernden Krankheit ist die Entscheidung über die Belastbarkeit und die Teilnahme am Unterricht in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(2) Schulpflichtige Schüler sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen.

§ 8

Aufnahme in die Schule für Kranke

(1) ¹Ein besonderes Aufnahme- oder Überweisungsverfahren in die Schule für Kranke findet nicht statt. ²Mit der Aufnahme in das Krankenhaus wird die Schule für Kranke unter den in § 7 genannten Voraussetzungen für Erziehung und Unterricht der Schüler zuständig. ³Die Schüler bleiben Schüler der Schulart, die sie vor der Erkrankung besucht haben, soweit nicht wegen der Krankheit ein Übertritt an eine Schule einer anderen Schulart entsprechend den Bestimmungen der für die vorgesehene Schulart einschlägigen Schulordnung über Aufnahme und Übertritt erforderlich ist; wenn die aufnehmende Schule der vorgesehenen Schulart noch nicht feststeht, so bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schule, die das Aufnahme- und Übertrittsverfahren durchzuführen hat. ⁴Kinder, die während des Krankenhausaufenthalts schulpflichtig werden, sind zunächst von der Schule für Kranke aufzunehmen und zugleich bei der Sprengelschule der Heimatgemeinde anzumelden; die Schule für Kranke entscheidet auch über eine Zurückstellung.

(2) Die Fördermaßnahmen sind nach Möglichkeit umgehend mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

§ 9

Rückführung

¹Ein besonderes Rückführungs- oder Überweisungsverfahren findet nicht statt. ²Die Schule für Kranke benachrichtigt unverzüglich die Schule, die die Schüler nach dem Krankenhausunterricht besuchen oder die als Stammschule den anschließenden Hausunterricht erteilt. ³Die Schüler besuchen die Jahrgangsstufe, die sich aus dem festgestellten Leistungsstand ergibt, sofern nicht die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Antrag auf Besuch der vorangegangenen Jahrgangsstufe stellen. ⁴Die Bestimmungen über die Übertrittsverfahren an Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Fachoberschulen sowie das Überweisungsverfahren an die Schulen für Behinderte bleiben unberührt.

Abschnitt III

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 10

Klassen- und Gruppenbildung (vgl. Art. 45 und 49 BayEUG)

(1) ¹Der Krankenhausunterricht wird als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. ²Nach Möglichkeit soll der Krankenhausunterricht in Klassen und Gruppen für die verschiedenen Altersstufen und Schularten durchgeführt werden. ³Der Unterricht kann auch in Leistungsgruppen erteilt werden. ⁴Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung und für die Versorgung mit Lehrkräften sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den Bestimmungen zur Klassen- und Gruppenbildung festgelegten Richtlinien.

(2) ¹Einzelunterricht kann aus medizinischen, pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich sein. ²Wenn der Einzelunterricht im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden eingerichtet werden kann, treffen die Entscheidung die Schulleiter oder die von ihnen beauftragten Lehrkräfte, sonst das Staatliche Schulamt.

(3) Besondere Fördermaßnahmen können nach Maßgabe der verfügbaren Lehrerstunden eingerichtet werden, um Schülern den für das Vorrücken oder den für den Schulabschluss erforderlichen Leistungsstand zu vermitteln, oder um sie auf die Rückführung in ihre Stammklasse vorzubereiten.

§ 11

Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 BayEUG)

(1) ¹Der Unterricht in den einzelnen Fächern richtet sich nach den Lehrplänen der Stammschulen oder der Schulen, die die Schüler nach der Genesung voraussichtlich besuchen werden. ²Soweit es die besondere Lage der Schüler zulässt, ist vorrangig in Fächern zu unterrichten, in denen der Lernstoff auf den vorhergehenden Lerninhalten aufbaut. ³Praktische und musische Fächer sollen in angemessenem Umfang einbezogen werden. ⁴Bei Schülern von Berufsschulen, Berufs-

aufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und Berufsschulen für Behinderte beschränkt sich der Unterricht auf die allgemeinbildenden und fachtheoretischen Fächer. ⁵Soweit durch Therapie ähnliche Ziele wie durch den Unterricht angestrebt werden, kann auf den Unterricht in diesem Fach verzichtet werden. ⁶Unabhängig von dem lehrplanorientierten Unterricht in den einzelnen Fächern sollen sich die Schüler mit Aufbau und Funktionen des eigenen Körpers vertieft beschäftigen.

(2) Für die Schüler sind individuelle Förderpläne zu entwickeln, die auf die Lernziele und Lerninhalte der Schulart und Jahrgangsstufe Bezug nehmen, die die Schüler nach ihrer Genesung voraussichtlich besuchen werden.

(3) ¹Die Schule für Kranke soll mit der Krankenhauseelsorge zusammenarbeiten. ²Religionsunterricht hat auf das Bekenntnis der Schüler Rücksicht zu nehmen.

(4) Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedler, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Gruppe nicht zu folgen vermögen, soll Förderunterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache eingerichtet werden.

§ 12

Unterrichtszeit, Umfang des Unterrichts (vgl. Art. 5 und 89 BayEUG)

(1) ¹Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schüler möglichst gleichmäßig auf mehrere Wochentage verteilt werden. ²Die Unterrichtszeiten werden von den Schulleitern oder den von ihnen beauftragten Lehrkräften im Benehmen mit den Chefarzten oder den von diesen beauftragten Ärzten festgesetzt.

(2) Der Einzel- oder Kleingruppenunterricht umfasst in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 bis zu zehn Wochenstunden, ab der Jahrgangsstufe 10 bis zu zwölf Wochenstunden.

(3) Beträgt die Verweildauer im Krankenhaus voraussichtlich mehr als sechs Monate, kann der Unterricht in Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Umfang von bis zu 18, ab der Jahrgangsstufe 5 im Umfang von bis zu 25 Wochenstunden erteilt werden.

(4) Der wöchentliche Unterricht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Schüler umfasst in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zu zwei Unterrichtsstunden, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zu drei Unterrichtsstunden je Fehltag.

§ 13

Bewertung der Leistungen (vgl. Art. 52 BayEUG)

¹Lernfortschritte sind den Schülern in geeigneter Weise erkennbar zu machen. ²Schriftliche Leistungsnachweise werden nur verlangt, wenn es der Krankheitszustand der Schüler erlaubt und die Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können.

§ 14

Zeugnisse, Vorrücken (vgl. Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 BayEUG)

(1) ¹Die Stammschule erteilt Zwischenzeugnisse, Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Entlassungszeugnisse nach Maßgabe des Absatzes 5. ²Die Schule für Kranke erteilt Zwischen-, Jahres-, Abschluss- und Entlassungszeugnisse der jeweiligen Schulart für die Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und die sich zum Zeugnistermin entweder in der Schule für Kranke befinden oder denen die Schule für Kranke zum Zeugnistermin Hausunterricht nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 erteilt.

(2) ¹In die Zeugnisse können Bemerkungen über die erbrachten Leistungen und zum Lernverhalten der kranken Schüler unter Berücksichtigung der Krankheit aufgenommen werden. ²Der Lehrplan, nach dem die einzelnen Fächer unterrichtet wurden, ist in den Bemerkungen anzugeben.

(3) ¹Die das Jahreszeugnis erteilende Schule stellt nach Maßgabe der einschlägigen Schulordnung fest, ob die Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe haben. ²Lässt der Krankenhausunterricht in Verbindung mit dem Unterricht in der vorher oder nachher besuchten Schule eine gesicherte Leistungsfeststellung im Jahreszeugnis nicht zu, so gestattet die Stammschule das Vorrücken nur auf Probe (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG). ³Die Schule für Kranke kann die Erlaubnis zum Vorrücken stets nur auf Probe erteilen.

(4) Von der Erteilung eines Zeugnisses kann solange abgesehen werden, wie dies aus therapeutischen oder psychologischen Gründen geboten erscheint.

(5) ¹Für Schüler, denen während eines Schuljahres Krankenhaus- oder Hausunterricht von der Schule für Kranke sowie Unterricht in der Stammschule erteilt wurde, setzt die Stammschule die Zeugnisnoten unter angemessener Berücksichtigung der im Krankenhausunterricht erbrachten Leistungen fest. ²Die Stammschule nimmt eine ergänzende Bemerkung über die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke auf. ³Soweit die Zeugnisnoten nur auf Leistungsfeststellungen der Schule für Kranke beruhen, ist dies in einem Vermerk festzuhalten.

(6) Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 15

Abschlussprüfungen (vgl. Art. 54 BayEUG)

(1) ¹Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und die sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen über Abschlussprüfungen der einschlägigen Schulordnung ablegen. ²Schüler, die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden und die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die entsprechen-

den Prüfungen nach den Bestimmungen über die Prüfungen für andere Bewerber ablegen.

(2) ¹In besonderen Ausnahmefällen können die Prüfungen für andere Bewerber abweichend von den Bestimmungen der einschlägigen Schulordnung bereits von Schülern der jeweils letzten Jahrgangsstufe abgelegt werden. ²Der Antrag wird über die Schule für Kranke bei der Stammschule oder der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart eingereicht. ³Antragsfristen gelten nicht.

(3) ¹Die Prüfung wird im Krankenhaus abgehalten. ²Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist. ³Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 erteilt die prüfende Schule das Abschlusszeugnis.

Abschnitt IV

Schulleiter, Lehrkräfte und Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 57 bis 59 BayEUG)

§ 16

Schulleiter

¹Die Schulleiter vertreten die Belange der Schulen für Kranke gegenüber den Krankenhäusern. ²Sie ordnen an, in welchen im Sprengel oder Einzugsbereich ihrer Schulen gelegenen Krankenhäusern die Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer Lehramtsbefähigungen unterrichten, und sie bestimmen die Lehrkräfte, die die Schüler erziehen und unterrichten; Umfang und Form des Unterrichts (Einzel- oder Gruppenunterricht, Hausunterricht) werden von ihnen oder den von ihnen beauftragten Lehrkräften (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2) festgelegt. ³Beamtenrechtliche Maßnahmen durch die Schulaufsichtsbehörden wie Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen bleiben unberührt. ⁴Zu Schulleitern können Lehrkräfte grundsätzlich nur dann ernannt werden, wenn sie die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzen; ausnahmsweise können die Schulleiter einer der in § 17 genannten Lehrergruppen angehören, wenn sie eine entsprechende sonderpädagogische Qualifikation erworben haben.

§ 17

Lehrkräfte

¹Der Unterricht in der Schule für Kranke wird von Lehrkräften aller Schularten nach den Bedürfnissen der zu unterrichtenden Schüler und den besonderen Aufgaben der Schule für Kranke erteilt. ²Soweit die Schule für Kranke nicht über geeignete Lehrkräfte verfügt, können die erforderlichen Beamten zu Erziehung und Unterricht auch befristet und mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit abgeordnet werden.

§ 18

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz dient neben ihren sonstigen Aufgaben nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie den einschlägi-

gen Schulordnungen dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung; sie berät über die Maßnahmen, die für die Erziehung und Unterrichtung der Schüler erforderlich sind, wobei medizinische und organisatorische Erfordernisse des Krankenhauses berücksichtigt werden müssen.

Abschnitt V

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 19

Schülermitverantwortung

¹An den Schulen für Kranke ist den Schülern die Möglichkeit einzuräumen, das Schulleben entsprechend ihrer körperlichen und psychischen Befindlichkeit mitzugestalten. ²Art. 62 BayEUG findet keine Anwendung.

§ 20

Elternvertretung

(vgl. Art. 64 bis 68 BayEUG)

¹Ein Elternbeirat wird nur gebildet, wenn sich die Schüler durchschnittlich mindestens sechs Monate in der Schule für Kranke aufhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder in diesem Zeitraum in regelmäßigen Abständen das Krankenhaus aufsuchen müssen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder in dieser Zeit den Unterricht in der Stammschule regelmäßig an einem Tag in der Woche versäumen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4). ²Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats (Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayEUG) können sich insbesondere beziehen auch auf Fragen

1. der Erziehung,
2. des Unterrichtsbetriebs und der Abstimmung von Therapiemaßnahmen,
3. der Schullaufbahnen,
4. der Freizeitgestaltung,
5. der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule, Krankenhaus, Elternhaus und der bisher besuchten beziehungsweise künftig zu besuchenden Schule.

Abschnitt VI

Schule, Krankenhaus und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 74 bis 76 BayEUG)

§ 21

Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus

(1) ¹Um Krankenhausbehandlung, Erziehung und Unterricht zum bestmöglichen Erfolg zu führen, ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit den behandelnden und betreuenden Fachkräften erforderlich. ²Der Zusammenarbeit der Schule mit dem Krankenhaus dienen Gespräche der Lehrkräfte mit den zuständigen Ärzten und den Fachkräften. ³Durch gegenseitige Informationen und Abstimmung von zu treffen-

den Maßnahmen werden die notwendigen Voraussetzungen für eine geeignete Erziehungs-, Unterrichts- und Therapiegestaltung geschaffen. ⁴Die behandelnden Ärzte geben den unterrichtenden Lehrkräften Auskunft über die Belastbarkeit, die voraussichtliche Dauer der Krankheit und über die von den Schülern etwa ausgehenden unmittelbaren Ansteckungsgefahren sowie mögliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Schulbetriebs; weitergehende Auskünfte über Diagnose und Prognose erteilen sie nur, wenn die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schüler damit einverstanden sind.

(2) ¹Es gilt die allgemeine dienstrechtliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit; die Lehrkräfte sind insbesondere zum Stillschweigen über alle medizinisch-therapeutischen Informationen verpflichtet. ²Die Lehrkräfte sind berechtigt, ihre die Schüler betreffenden Kenntnisse den behandelnden Ärzten und anderen mit der Therapie betrauten Mitarbeitern des Krankenhauses mitzuteilen, soweit dies für therapeutische Zwecke erforderlich ist. ³Soweit die Erziehungsberechtigten die Lehrkräfte in anderen Fällen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden, dürfen diese nur Auskünfte geben, die sich auf die Erziehung und Unterrichtung der kranken Schüler beziehen. ⁴Sofern die Schule für Kranke Zweifel hat, ob sie Auskünfte erteilen darf, kann sie die Mitteilungen den Erziehungsberechtigten übergeben und diesen anheimstellen, die Auskünfte den anfordernden Stellen weiterzuleiten.

§ 22

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

¹Lehrkräfte und Eltern sind auf den gegenseitigen Erfahrungsaustausch angewiesen. ²Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden.

§ 23

Zusammenarbeit der Schule mit der Stammschule

(1) ¹Die Schule für Kranke fordert von der Stammschule die erforderlichen Unterlagen an. ²Bei längerfristig geplanten Krankenhausaufenthalten, insbesondere in Kurkliniken, sollen die Unterlagen bereits zu Beginn des Aufenthalts vorliegen. ³Die Stammschule übermittelt mit den Unterlagen unverzüglich Informationen über die bisher behandelten sowie die geplanten Lernziele und Lerninhalte in den von der Schule für Kranke bezeichneten Fächern sowie Angaben über den Kenntnis- und Leistungsstand der Schüler in den Vorrückungsfächern.

(2) ¹Zwischen den Lehrkräften, die den Krankenhausunterricht erteilen, und den Lehrkräften der Stammschule sind Lernziele und Lerninhalte möglichst abzustimmen. ²Die Stammschule unterstützt die Arbeit der Schule für Kranke durch die befristete Ausleihe der verwendeten Lernmittel (Lehrbücher). ³Die Lehrkräfte der Schule für Kranke vergewissern sich regelmäßig über die Aufgabenstellungen und den Leistungsstand der Schüler in der Jahrgangsstufe, der die kranken Schüler angehörten.

(3) ¹Die Schule für Kranke unterrichtet die nach der Rückführung zuständige Stammschule über das bisherige Lern- und Leistungsverhalten der Schüler und

geht auf die durchgeführten Fördermaßnahmen ein, soweit dies notwendig ist, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen; die Schule für Kranke ist nicht berechtigt, ärztliche Diagnosen weiterzugeben. ²Sie teilt mit, in welchen Fächern unterrichtet wurde, welche Lernziele erreicht und welche Lerninhalte vermittelt wurden, außerdem welche Schulleistungen erzielt wurden. ³Die festgestellten Leistungen sind von der aufnehmenden Schule zu berücksichtigen. ⁴Die Nachbetreuungsmöglichkeiten richten sich nach den Vorschriften über den Hausunterricht und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

(4) ¹Die Schule für Kranke leitet die erforderlichen Unterlagen unverzüglich der Schule zu, die die Schüler künftig besuchen werden. ²Sie bewahrt Abschriften der erforderlichen Mitteilungen an die nach der Rückführung zuständige Stammschule bis zum Ende des übernächsten Schuljahres auf. ³Die Stammschule nimmt Unterlagen und Abschlussberichte der Schule für Kranke zu den Schülerakten.

Abschnitt VII

Schlussvorschriften

§ 24

Schulaufsicht (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Die Schulaufsicht wirkt mit den Schulen für Kranke, den Ärzten, den Erziehungsberechtigten und den Trägern von Schulen und Krankenhäusern zusammen, um die rechtzeitig einsetzende und kontinuierliche Durchführung des Krankenhausunterrichts zu gewährleisten. ²Sie informiert zusammen mit der Schule für Kranke die zuständigen Stellen und Schulen ihres Bereichs sowie die Erziehungsberechtigten über die bestehenden Möglichkeiten des Unterrichts für kranke Schüler.

(2) ¹Die Schulaufsicht über die Schulen für Kranke wird von den Staatlichen Schulämtern des Schulsitzes wahrgenommen. ²Die Zuständigkeit wird den Staatlichen Schulämtern nach Art. 117 BayEUG übertragen, soweit sie ihnen nicht bereits auf Grund von anderen Vorschriften zusteht. ³Die Schulaufsicht wird für Schüler von Realschulen, Gymnasien und Fachoberschulen sowie für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder Fachoberschulen im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, für die übrigen beruflichen Schulen im Benehmen mit der zuständigen Regierung ausgeübt.

§ 25

Geltung der Schulordnungen

Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Schulordnungen der Schularten, denen die Schüler jeweils angehören, entsprechend anzuwenden, soweit sie mit Aufgaben und Organisation der Schule für Kranke vereinbar sind.

§ 26

Ausnahmen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung

Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 1. Juli 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2030-3-8-1-A

**Verordnung
über beamten-, richter- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
und zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
(ZustV-DVBayDO-AM)**

Vom 7. Juli 1999

Auf Grund von

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung,
- Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013),
- Art. 80a Abs. 7 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayRS 2030-1-1-F) in der bis zum 28. Februar 1998 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 22 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52),
- Art. 2 Abs. 1, Art. 8c Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) – BayRS 301-1-J –, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52),
- Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) – BayRS 2032-1-1-F –, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443),
- § 12 Abs. 2 Satz 3, § 42a Abs. 2 Satz 5 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 3. Dezember 1998 (BGBl I S. 3434), § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748), § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),
- § 18 Abs. 1 Satz 2 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F),
- § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017),
- § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) – BayRS 2030-2-24-F –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GVBl S. 990),
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 548),
- § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258),
- Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministereien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

**Beamten-, richter- und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten**

§ 1

Ernennungen

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. Für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes – vorbehaltlich Nummer 2 – sowie des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14
 - dem Präsidenten des Landessozialgerichts zugleich für die Sozialgerichte,
 - den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
 - dem Landesamt für Versorgung und Familienförderung zugleich für die ihm nachgeordneten Behörden,
 - den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,

- den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen,
 - dem Krankenhaus Hohe Warte, Bayreuth,
 - dem Vorstand der jeweiligen Landesversicherungsanstalt im Bereich des höheren Dienstes, im übrigen dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung; hiervon können in der Satzung der Landesversicherungsanstalt abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes
- den Präsidenten der Sozialgerichte,
 - dem Präsidenten des Arbeitsgerichts München,
 - den Direktoren der Arbeitsgerichte,
 - den Ämtern für Versorgung und Familienförderung,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik,
 - den Gewerbeaufsichtsämtern,
 - dem Bayerischen Landesjugendamt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte im Richterverhältnis kraft Auftrags und für die Einstellung von Beamten des höheren Dienstes sowie deren Anstellung, soweit diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung erfolgt.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden wird die Befugnis übertragen, auch die Richter und Beamten ihres Dienstbereichs, für die das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Ernennungsbehörde ist, bis zur Dauer von zwölf Monaten abzuordnen.

(2) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszu- drücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

(3) ¹Für Personen, die dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unmittelbar nachgeordnete Gerichte oder Behörden leiten (Leiter), die Mitglieder des Direktoriums und die Chefarzte des Krankenhauses Hohe Warte sowie die Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsführung einer Landesversicherungsanstalt bleibt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zuständig. ²Für die Leiter der übrigen Gerichte oder Behörden sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Reha-Klinik ist das vorgesetzte Gericht oder die unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde

1. nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),
2. nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
3. nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),
4. nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. nach Art. 79 Satz 1 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),
6. nach Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG (Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung von Beamten),
7. nach Art. 8c Abs. 1 Halbsatz 1 BayRiG (Urlaub oder Ermäßigung des Dienstes von Richtern),
8. nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
9. nach § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten),
10. nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate)

werden für die Beamten und Richter des jeweiligen Dienstbereichs wie folgt übertragen:

- Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden, soweit diese Befugnisse nicht den nachfolgend genannten Gerichten und Behörden übertragen sind, die Befugnisse nach den Nummern 1 bis 10,
- den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gerichten und Behörden sowie den Reha-Kliniken, die Befugnisse nach den Nummern 5, 6 und 8,
- den Landratsämtern für ihre Staatsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, die Befugnis nach Nummer 3.

²Für abgeordnete Richter und Beamte werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ³§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV, eine gleichwertige Laufbahn nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,

4. Anstellung während der Probezeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 Satz 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
6. Kürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 2 und nach § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des jeweiligen Satzes 2,
7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV sowie von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
8. Zulassung zum Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 3 oder § 37 Abs. 3 Satz 3 LbV,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten anderer Dienstherren nach § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter von Dienstherren nach § 56 Abs. 3 LbV (jeweils innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes).

§ 5

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien sowie die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 BBesG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV wird für die Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den für die Vergabe der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen bei zuviel gezahlten Bezügen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG sowie über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG wird für die Richter und Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird für ihre Anwärter und die Anwärter des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen.

§ 6

Jubiläumszuwendung

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 7 Satz 1 JzV wird für die Richter und Beamten des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden sowie den Reha-Kliniken übertragen. ²§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Beihilfen

¹Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

- Den Landesversicherungsanstalten für die dort tätigen Staatsbeamten,
- den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden, mit Ausnahme der zu einer Tätigkeit bei der Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.

²Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden festzusetzen und anzuordnen, gilt Satz 1 entsprechend.

Abschnitt II

Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung

§ 8

Einleitungsbehörden

Die Befugnisse des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. dem Präsidenten des Landessozialgerichts für alle Beamten dieses Gerichts sowie für alle Richter und Beamten der Sozialgerichte,
2. den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte für alle Beamten ihres Gerichts sowie für alle Richter und Beamten der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
3. dem Landesamt für Versorgung und Familienförderung für seine Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie für alle Beamten der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
4. den Regierungen für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,
5. den Vorständen der Landesversicherungsanstalten, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, des Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München jeweils für alle Körperschaftsbeamten mit Ausnahme der Geschäftsführer,
6. dem Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern für alle Körperschaftsbeamten mit Ausnahme des Geschäftsführers,
7. den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen jeweils für ihre Beamten mit Ausnahme des Präsidenten.

§ 9

Bestimmung des Dienstvorgesetzten

Für die Versicherungsträger und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern (§ 8 Nrn. 5 und 6) gelten folgende Bestimmungen:

1. Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 3 BayDO ist
 - a) für die Körperschafts- und Landesbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
 - b) für die Körperschaftsbeamten

- bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen und den Landwirtschaftlichen Krankenkassen,
 - beim Gemeindeunfallversicherungsverband,
 - bei der Unfallkasse München und
- c) für die Körperschaftsbeamten beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern

jeweils der Vorsitzende der Geschäftsführung oder der Geschäftsführer; für diese selbst das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bei Buchstabe a, der Vorstand bei Buchstabe b und der Verwaltungsrat bei Buchstabe c.

2. Die in Nummer 1 bestimmten Dienstvorgesetzten sind befugt, gegen Anstalts- und Körperschaftsbeamte Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (Art. 8 BayDO) zu verhängen.
3. Im Übrigen werden die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten jeweils von der Einleitungsbehörde ausgeübt.
4. Die Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der in Nummer 1 bestimmten Dienstvorgesetzten ist dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorzulegen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BayDO).

§ 10

Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Gerichten und Behörden übertragen, die nach § 8 für den Ruhestandsbeamten vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wären.

Abschnitt III

Beteiligungspflichten

§ 11

Mitteilungspflichten

Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sind, soweit sie nicht durch Datenaustausch mitgeteilt werden, alle Entscheidungen

1. nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1,
2. der in § 8 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 und 58 BayDO, bei Richtern alle Anträge nach Art. 68 Abs. 1 BayRiG,
3. der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 114, 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO, auf dem Dienstweg in Abdruck zu übermitteln.

§ 12

Zustimmungsvorbehalte

(1) Abordnungen und Versetzungen in den oder aus dem Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde

bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) Entscheidungen nach § 4 der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gerichte und Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des vorgesetzten Gerichts oder der unmittelbar vorgesetzten Behörde.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juli 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über beamten-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 17. Dezember 1997 (GVBl S. 892, BayRS 2030-3-8-3-A),
2. die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 21. September 1977 (BayRS 2030-3-8-1-A), geändert durch § 9 der Verordnung vom 28. Februar 1986 (GVBl S. 47),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Besoldung und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 11. November 1980 (BayRS 2032-3-8-1-A), geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 18. November 1997 (GVBl S. 748),
4. die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. Oktober 1972 (BayRS 2031-3-8-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1989 (GVBl S. 724).

(3) Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 28. Februar 1986 (GVBl S. 47, BayRS 2030-3-8-2-A), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1993 (GVBl S. 537), tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 außer Kraft.

München, den 7. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Barbara Stamm, Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134